

Kriterien für die BAföG-Eignungsbescheinigung (§ 48 BAföG) – Lehramtsbezogener Bachelorstudiengang

Gem. § 48 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) werden über das 4. Fachsemester hinaus Leistungen nur gewährt, wenn der betroffene Studierende einen Leistungsnachweis vorlegt, in dem bescheinigt wird, dass er die bis zum Ende des 4. Fachsemesters im jeweiligen Fach üblichen Leistungen erbracht hat.

Die Besonderheit eines Lehramtsstudiums als Mehrfächerstudium mit zwei Fächern erfordert das Erbringen eines Nachweises über die jeweils üblichen Leistungen für beide Fächer.

1.) Regelfall

Für 4. Fachsemester

(entspricht 75 % der an der Regelstudienzeit gemessenen Leistungen)

Schwerpunkt Realschule/Gymnasium

Fach 1: 32,5 LP

Fach 2: 32,5 LP

Schwerpunkt Berufsbildende Schule

Fach 1: 45,0 LP

Fach 2: 20,0 LP

Kompensation: Fehlende Punkte in Fach 1 und/oder Fach 2 können durch Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften und Schulpraktika ausgeglichen werden, wobei jeder Leistungspunkt nur einmal eingebracht werden kann.

2.) Für die Fälle, in denen die Vorlage des Nachweises zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt

Für 5. Fachsemester

(entspricht 75 % der an der Regelstudienzeit gemessenen Leistungen)

Schwerpunkt Realschule/Gymnasium

Fach 1: 40,5 LP

Fach 2: 40,5 LP

Schwerpunkt Berufsbildende Schule

Fach 1: 56,0 LP

Fach 2: 25,0 LP

Kompensation: Fehlende Punkte in Fach 1 und/oder Fach 2 können durch Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften und Schulpraktika ausgeglichen werden, wobei jeder Leistungspunkt nur einmal eingebracht werden kann.

Für 6. Fachsemester

(entspricht 75 % der an der Regelstudienzeit gemessenen Leistungen)

Schwerpunkt Realschule/Gymnasium

Fach 1: 48,5 LP

Fach 2: 48,5 LP

Schwerpunkt Berufsbildende Schule

Fach 1: 67,0 LP

Fach 2: 30,0 LP

Kompensation: Fehlende Punkte in Fach 1 und/oder Fach 2 können durch Leistungspunkte aus den Bildungswissenschaften und Schulpraktika ausgeglichen werden, wobei jeder Leistungspunkt nur einmal eingebracht werden kann.

Hinweis: In begründeten Ausnahmefällen kann der jeweilige für das Fach zuständige Eignungsbeauftragte von den o.g. Kriterien abweichen (bspw. wenn der Studierende aufgrund von Krankheit dran gehindert war, an den zur Erreichung der geforderten Leistungspunkte erforderlichen Prüfungen teilzunehmen).